# Beilage 1254/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

### **Bericht**

des Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses für ein

Landesgesetz über Verlautbarungen im Land Oberösterreich (Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 - Oö. VIbG 2015)

[Landtagsdirektion: L-2014-138072/2-XXVII, miterledigt Beilage 1198/2014]

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Unmittelbarer Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist der geplante Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS). Von der diesbezüglichen Ermächtigung des Art. 101a B-VG soll mit Beginn des Jahres 2015 Gebrauch gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige begriffliche Klarstellungen vorgenommen werden, die insbesondere eine schärfere Trennung zwischen der eigentlichen Kundmachung der Texte von bestimmten Rechtsakten einerseits und der Veröffentlichung bestimmter Hinweise, die mit solchen Rechtsakten verbunden sind, andererseits mit sich bringen.

Schließlich werden die trotz der elektronischen Herausgabe des Landesgesetzblatts auch weiterhin notwendigen Bestimmungen über besondere Formen der Kundmachung (durch Auflage bestimmter Dokumente) entsprechend der Praxis der letzten Jahre so angepasst, dass ein unnötiger Verwaltungsaufwand jedenfalls vermieden und gleichzeitig eine hohe faktische Publizität gewährleistet wird.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS);
- begriffliche Klarstellungen;
- Anpassung der Bestimmungen über besondere Formen der Kundmachung.

Die vorgesehenen Änderungen würden derart umfangreiche Änderungen im Text des bisherigen Oö. Kundmachungsgesetzes (Oö. KMG) erfordern, dass eine gänzliche Neuerlassung zweckmäßig scheint.

## II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 101a B-VG.

### III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Dem Aufwand für die Bereitstellung der technischen Rahmenbedingungen beim Land Oberösterreich für die elektronische Kundmachung stehen Einsparungen bei den Druck- und Versendungskosten gegenüber. Durch den Entfall der bisherigen Auflageverpflichtungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeindeämtern wird eine Kostenersparnis sowohl beim Land Oberösterreich als auch bei den Gemeinden bewirkt.

Dem Bund wird ein gewisser Mehraufwand durch die Übernahme der elektronischen Kundmachung des Landesgesetzblatts erwachsen; die Bestreitung dieser Kosten ist allerdings durch die Ermächtigung des Art. 101a B-VG sichergestellt.

### IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die Aktualisierung des Verweises im § 9 Abs. 1 auf die nunmehr relevante Richtlinie 98/34/EG, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, dient auch der Klarstellung der

Reichweite zwingend durchzuführender Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

# VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Zusammenhang mit der Kundmachung des Landesgesetzblatts im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes zwar vorgesehen; eine Zustimmungspflicht im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist damit aber wegen der Sonderbestimmung des Art. 101a B-VG nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B.** Besonderer Teil

### **Zum Titel des Landesgesetzes:**

Zur Umbenennung des bisherigen Oö. Kundmachungsgesetzes in ein "Verlautbarungsgesetz" vgl. die Erläuterungen zu § 2.

#### Zu § 1:

Das vorliegende Landesgesetz gilt grundsätzlich für die Kundmachung von Landesgesetzen und sämtliche Verlautbarungen von Behörden des Landes, sofern nicht der Materiengesetzgeber - als

eigentlich primär zuständiger Gesetzgeber (vgl. VfSlg. Nr. 10.911/1986) - spezielle Formen der Verlautbarung vorsieht. Für Verordnungen der Organe der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut gelten § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 65 der jeweiligen Stadtstatute (vgl. auch die ausdrückliche Anordnung im § 16 Abs. 5).

Die - modernen legistischen Anforderungen entsprechende - Neueinfügung einer Bestimmung über den Geltungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes ersetzt insbesondere auch die bisherige Schlussbestimmung des § 14 Abs. 1 Oö. KMG.

### Zu § 2:

Die Begriffe "Kundmachung" und "Verlautbarung" werden sowohl im allgemeinen als auch im juristischen Sprachgebrauch in verschiedenster Weise verwendet. Sogar die Bundesverfassung selbst legt dem Begriff der Kundmachung in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedliche Bedeutung bei. Während die Kundmachung etwa im Art. 49 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1 B-VG eindeutig einen konkreten Veröffentlichungsvorgang bezeichnet und als "Verlautbarungen" im Sinn des Art. 49 Abs. 3 B-VG wohl die Produkte eines Veröffentlichungsvorgangs anzusehen sind, spricht beispielsweise § 1 Abs. 4 des Rechts-Überleitungsgesetzes (R-ÜG) davon, dass bestimmte Kundmachungen im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren sind und sieht daher offenkundig eine Kundmachung als eigenen Rechtsakt an, der einer Verlautbarung im Sinn eines Veröffentlichungsvorgangs bedarf.

Da eine Bindung des Landesgesetzgebers an einen eindeutigen Begriffsinhalt der Worte "Kundmachung" und "Verlautbarung" aus der bestehenden Bundesverfassungsrechtslage nicht ableitbar ist, ist es nicht nur zulässig, sondern vielmehr geradezu geboten, eindeutige Definitionen dort zu schaffen, wo dies für die Interpretation der anzuwendenden Rechtsvorschriften von Bedeutung ist.

Als Kundmachung im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes ist die vollständige inhaltliche Wiedergabe bestimmter Rechtsakte, also ein bestimmter Veröffentlichungsvorgang, zu verstehen. Neben der eigentlichen Kundmachung von Rechtsakten dient aber auch das Landesgesetzblatt, das - anders als etwa die Amtliche Linzer Zeitung - grundsätzlich keine bloß redaktionellen Texte enthält, auch der Veröffentlichung verschiedenster Hinweise, die meist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kundmachung von Rechtsakten stehen (vgl. die Vorgaben des § 13). Diese Hinweise sind begrifflich von der eigentlichen Kundmachung des jeweiligen Rechtsaktes zu unterscheiden; sie können gemeinsam mit den Kundmachungen als "Verlautbarungen" oder auch "Veröffentlichungen" bezeichnet werden, die im Rahmen des Landesgesetzblattes vorgenommen werden. Bisweilen werden solche Hinweise aber auch ohne gleichzeitige Veröffentlichung des Rechtsakts, auf den sie sich beziehen, im Landesgesetzblatt aufgenommen, etwa die Bekanntgabe, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde oder dass eine weitere Partei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG beigetreten ist. Solche gesonderten Informationen stellen einen eigenständig zu veröffentlichenden Rechtsakt dar

und sollen künftig unter der Bezeichnung "Mitteilung" verlautbart werden (vgl. die Diktion im § 4 Abs. 3 letzter Satz und im § 13 Abs. 3 zweiter Satz).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aber einerseits auch darauf hingewiesen, dass der Begriff "Kundmachung" im vorliegenden Landesgesetz nicht auf den engen Sinn als letzter Schritt in einem Rechtsetzungsverfahren beschränkt ist, sondern auch die vollständige und wörtliche Wiedergabe von staatsrechtlichen Vereinbarungen erfasst, deren Rechtswirksamkeit - anders als bei Gesetzen und Verordnungen - nicht von einer ordnungsgemäßen Kundmachung im engeren Sinn abhängt.

Zum anderen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der das Wort "Verlautbarung" enthaltende Begriff der "Wieder*verlautbarung*" auch im vorliegenden Landesgesetz nicht als Vorgang der Veröffentlichung eines neuen Rechtstextes verstanden wird, sondern als der Rechtsakt selbst; dies entspricht nicht nur der landesverfassungsrechtlichen Verankerung der Wiederverlautbarung im Art. 33 Oö. L-VG, sondern auch den bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen; schließlich spricht Art. 49a Abs. 2 B-VG ausdrücklich von der "Kundmachung über die Wiederverlautbarung", was wohl nur so verstanden werden kann, dass die Wiederverlautbarung als Rechtsakt einer konkreten Veröffentlichung bedarf.

Ähnlich stellt sich die Situation bei "Berichtigungen" von verlautbarten Texten dar: Auch wenn das Wort "Berichtigung" durchaus als Tätigkeit verstanden werden kann, so bezeichnet der im vorliegenden Landesgesetz verwendete Ausdruck "Verlautbarungsberichtigung" (vgl. §§ 8 und 11) einen bestimmten Rechtsakt, der zu seiner Wirksamkeit noch der Verlautbarung (im Sinn eines Veröffentlichungsvorgangs) bedarf.

### Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht § 1 Oö. KMG.

### Zu § 4:

Die Bestimmung des bisherigen § 2 Oö. KMG wurde auf Grund der oben (zu § 2) dargestellten Überlegungen insofern grundsätzlich überarbeitet, als bei der Aufzählung der Rechtsakte, die im Landesgesetzblatt inhaltlich vollständig wiederzugeben sind bzw. die im Landesgesetzblatt inhaltlich vollständig wiedergegeben werden können, besonderer Wert auf die klare Bezeichnung des konkret kundzumachenden Rechtsakts gelegt wird, nämlich

- Landesgesetze,
- Verordnungen (der Landesregierung bzw. des Landeshauptmanns),
- Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (und vergleichbare Vereinbarungen),
- Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen,
- Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs,

- sonstige generelle Rechtsakte, deren Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung zu erfolgen hat, wie insbesondere Verlautbarungsberichtigungen der Landesregierung,
- (bloße) Mitteilungen im Sinn des § 4 Abs. 3 letzter Satz und des § 13 Abs. 3 zweiter Satz.

Wie bereits zu § 2 erläutert, wurde im vorliegenden Landesgesetz eine gewisse Unschärfe bewusst in Kauf genommen, die aus dem Umstand resultiert, dass der Begriff "Kundmachung" im bundesverfassungsrechtlichen Sinn teilweise auch sehr eng als letzter Schritt in einem Rechtsetzungsverfahren verstanden wird. In diesem engen Sinn wäre nicht ein Landesgesetz kundzumachen, sondern der Gesetzesbeschluss des Landtags (so auch die bisherige Diktion im § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. KMG). Konsequenterweise dürften dann aber auch nicht Verordnungen der Landesregierung kundgemacht werden (so aber auch schon bisher § 2 Abs. 1 Z 3 Oö. KMG), sondern Verordnungsbeschlüsse der Landesregierung. Im Interesse einer einheitlich einfacheren Diktion, die auf das veröffentlichte Endprodukt abstellt, soll diese Unschärfe - wie bereits erwähntbewusst in Kauf genommen werden, zumal auch die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen keine größere Präzision aufweisen. Zwar sprechen Art. 42a dritter Satz B-VG und § 3 Z 1 des Bundesgesetzblattgesetzes (BGBIG) ausdrücklich von der Kundmachung bzw. der Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen, aber sogar die "Zentralvorschrift" des Art. 49 Abs. 1 B-VG ordnet schlicht an, dass Bundesgesetze im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind.

Im Gegenzug zur verkürzten Bezeichnung "Landesgesetze" anstelle "Gesetzesbeschlüsse des Landtags" (**Abs. 1 Z 1 lit. a**) wird aber künftig ausdrücklich gesetzlich verlangt, dass die Kundmachung des Textes eines Landesgesetzes unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landtags und mit Wiedergabe des den Gesetzesbeschluss beurkundenden und des gegenzeichnenden Organs zu erfolgen hat (**Abs. 2**).

Abgesehen von diesen grundsätzlichen terminologischen und systematischen Überlegungen ist zu § 4 Folgendes zu bemerken:

- Durch die neue Gliederung der Abs. 1 und 4 (bisher § 2 Abs. 2 Oö. KMG) soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, welches Organ die Kundmachung eines bestimmten Rechtaktes vorzunehmen hat.
- Durch die Formulierung "Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs" im **Abs.1** Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und d wird klargestellt, dass der bisherigen Praxis entsprechend nicht bloß ein Hinweis "*über* die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze" und ähnliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen ist, sondern der jeweils relevante Spruchteil des Erkenntnisses selbst wörtlich wiedergegeben, also kundgemacht werden muss; dasselbe gilt auch für Feststellungen im Sinn des Abs. 1 Z 1 lit. d.
- Die Ergänzung des Abs. 1 lit. c (gegenüber dem bisherigen § 2 Abs. 1 Z 6 Oö. KMG) trägt dem Umstand Rechnung, dass Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den

Gemeinden im Sinn des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, keine Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind.

- Durch Entfall des letzten Halbsatzes des bisherigen § 2 Abs. 1 Z 6 Oö. KMG und die Ergänzung von § 13 Abs. 3 (bisher § 9 Abs. 3 Oö. KMG) wird in Entsprechung der bisherigen Praxis klargestellt, dass Rechtsakte, die den Bestand von Vereinbarungen betreffen (wie Kündigungen und Beitritte), generell nicht wortgetreu im Landesgesetzblatt wiederzugeben sind, sondern lediglich im Rahmen eines Hinweises anlässlich der Kundmachung öffentlich bekannt zu machen sind (so schon bisher § 9 Abs. 2 letzter Satz Oö. KMG in Bezug auf allfällige von einer Vereinbarungspartei abgegebene Vorbehalte). In Harmonisierung mit diesen Überlegungen wird auch die Ermächtigung zur vollständigen Wiedergabe von Rechtsakten, die lediglich den Bestand von solchen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG betreffen, die ohnehin nicht zwingend im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, gestrichen (vgl. Abs. 4 Z 1 lit. b und den bisherigen § 2 Abs. 2 Z 3 Oö. KMG).
- Der bisherige § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. KMG kann schon deshalb ersatzlos entfallen, weil sich die Ermächtigung des Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG grundsätzlich auf die Behebung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern im Zug der Kundmachung von Landesgesetzen bezieht; sie regelt daher die Vorgangsweise für die Beseitigung von Redaktionsversehen und damit Abweichungen vom Original der vom Landtag beschlossenen und gemäß Art. 32 beurkundeten Gesetzestexte Abs. 1 Oö. L-VG vor deren Kundmachung Landesgesetzblatt. Eine eigenständige Kundmachung dieser Änderungen kommt daher aus logisch-systematischen Gründen nicht in Betracht. Darüber hinaus soll Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG aus Verfahrensvereinfachungsgründen überhaupt entfallen (vgl. dazu den Entwurf für eine Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014).
- Der erste Satz des **Abs. 3** ermöglicht Einschränkungen in Bezug auf das Erfordernis der vollständigen Wiedergabe der Originalurkunde von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 Z 1 lit. c. Da es sich dabei um Vorgaben für die Kundmachung als solche und keine Hinweise im Sinn der übrigen Bestimmungen des § 13 (bisher § 9 Oö. KMG) handelt, wurde diese Bestimmung aus dem bisherigen § 9 Abs. 2 Oö. KMG herausgelöst. Die neu eingefügte Möglichkeit, auf die Wiedergabe des Textes von Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c im Landesgesetzblatt überhaupt verzichten zu können, sofern diese ohnehin im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (Abs. 3 zweiter Satz), dient der Verwaltungsökonomie, ohne dass damit ein Informationsverlust für die Öffentlichkeit verbunden wäre.
- Seit März 2002 wird jede Kundmachung in einem eigenen Stück des Landesgesetzblatts herausgegeben; mehrere Kundmachungen an ein und demselben Tag werden also nicht mehr in einem Stück des Landesgesetzblatts zusammengefasst. Das hat zur Folge, dass seit dem Jahr 2003 die Nummerierungen der einzelnen Stücke des Landesgesetzblatts mit den Nummerierungen der einzelnen Kundmachungen zahlenmäßig uneingeschränkt

übereinstimmt. Die bisher aus § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 Oö. KMG ableitbare Verpflichtung zur gesonderten Durchnummerierung der einzelnen Stücke kann daher schon aus dieser Sicht entfallen. Darüber hinaus bewirkt die künftige elektronische Form der Herausgabe des Landesgesetzblatts, dass von "Stücken" nicht mehr gesprochen werden kann. Eine jahrgangsweise fortlaufende Durchnummerierung der einzelnen Verlautbarungen mit Angabe des für die Beurteilung des zeitlichen Geltungsbereichs wichtigen Tags der Freigabe zur Abfrage im RIS soll jedoch weiterhin erfolgen (vgl. auch die Vorgaben der §§ 2 und 11 Abs. 1 BGBIG für das Bundesgesetzblatt).

Da die Amtliche Linzer Zeitung auch künftig als Druckmedium herausgegeben werden soll, werden die Vorgaben für die Angabe des Tags der Freigabe des Landesgesetzblatts einerseits und des Tags der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung andererseits aus den gemeinsamen Bestimmungen des § 12 (bisher § 8 Oö. KMG) herausgelöst und an jeweils passender Stelle - hier § 4 **Abs. 5** - eingebaut.

### Zu § 5:

Mit **Abs. 1** wird von der Ermächtigung des Art. 101a B-VG Gebrauch gemacht und die elektronische Kundmachung über das RIS als Kundmachungsform gesetzlich normiert. Eine Kundmachung durch Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform ist künftig nicht mehr vorgesehen; es erfolgt damit ein Wechsel des Publikationsmediums.

Die Dokumente sind an die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler als Betreiberin bzw. Betreiber der elektronischen Datenbank RIS zu übermitteln. Dabei sind die technischen Vorgaben (§ 7) sowie die Vorgaben hinsichtlich der äußeren Form (§ 4 Abs. 2, 3 und 5) und der sonstigen Inhalte (vgl. § 13) des Landesgesetzblatts zu beachten. Mit Ablauf des Tags der Freigabe zur Abfrage gilt die Kundmachung von Rechtsakten als bewirkt.

Auch bei der Formulierung des § 5 wurde ausdrücklich Bedacht darauf genommen, dass im Landesgesetzblatt anlässlich der "Kundmachung" von Rechtsakten im eigentlichen Sinn regelmäßig auch verschiedenste Verlautbarungshinweise veröffentlicht werden (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu § 2).

Im **Abs. 2** werden im Hinblick auf nicht auszuschließende längerdauernde technische Schwierigkeiten beim Betrieb der elektronischen Datenbank RIS gesetzliche Vorkehrungen dahingehend getroffen, dass auf eine andere Form der Kundmachung bzw. Verlautbarung zurückgegriffen werden kann. Da diese andere Form der Kundmachung bzw. Verlautbarung letztlich auch als Herausgabe des Landesgesetzblatts erkennbar sein muss, liegt es nahe, die Ersatzverlautbarungen primär in Papierform oder allenfalls auch außerhalb des RIS in elektronischer Form vorzunehmen.

Die ersatzweise kundgemachten Rechtsvorschriften bzw. verlautbarten Hinweise sind so bald wie möglich in einer dem § 5 entsprechenden Weise im Internet wiederzugeben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Ersatzverlautbarungen wegen möglicherweise längerdauernder technischer Schwierigkeiten beim Betrieb der elektronischen Datenbank RIS nicht mit der im § 15 geregelten Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen verwechselt werden dürfen (vgl. dazu die Erläuterungen bei § 15).

### Zu § 6:

Der Zugang zu den kundgemachten Rechtsvorschriften und zu verlautbarten Hinweisen ist von der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler als Betreiberin bzw. Betreiber der elektronischen Datenbank RIS durch die Bereithaltung zur Abfrage auf Dauer zu gewährleisten (**Abs. 1**). Die Abfrage im RIS sowie das Erstellen von Ausdrucken müssen jederzeit unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis möglich sein. Somit tritt die Möglichkeit der Abrufbarkeit im Internet an die Stelle der Bezugsmöglichkeit des auf Papier gedruckten Landesgesetzblatts.

Abs. 2 gewährleistet, dass insbesondere Personen, die keinen Zugang zum Internet haben oder denen der Zugang zu den im Internet kundgemachten Rechtsvorschriften schwer fällt, bei allen Behörden des Landes und der Gemeinden Einsicht in das elektronisch verfügbare Landesgesetzblatt erhalten können. Im Übrigen hat die Landesregierung als Herausgeberin Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Ausdrucke der Verlautbarungen im Landesgesetzblatt ab dem 1. Jänner 2015 und Ausdrucke oder Vervielfältigungen von bis zu diesem Zeitpunkt erschienenen Landesgesetzblättern beim Amt der Landesregierung gegen Ersatz der Herstellungskosten erhältlich sind.

Technische Störungen können nicht nur die rechtzeitige Kundmachung von Rechtsakten samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise im Rahmen des RIS unmöglich machen, sondern auch die öffentliche Bereithaltung von bereits veröffentlichten Dokumenten erschweren. **Abs. 3** sieht daher vor, dass auch für diese - nicht die Verlautbarung an sich betreffenden - Fälle eine entsprechende Ersatzbereithaltung gewährleistet sein muss.

### Zu § 7:

**Abs. 1** ordnet an, dass Dokumente, die elektronisch im Landesgesetzblatt zu veröffentlichende Texte enthalten, ein Format haben müssen, das die sogenannte Aufwärtskompatibilität gewährleistet (vgl. auch § 8 Abs. 1 BGBIG für das Bundesgesetzblatt). Es muss daher sichergestellt werden, dass der Text des Dokuments ungeachtet der durch den technischen Fortschritt bedingten Weiterentwicklungen von Hard- und Software auch in Zukunft noch gelesen werden kann.

Alle Dokumente müssen mit einer elektronischen Amtssignatur (§ 19 E-Government-Gesetz) versehen sein. Die Amtssignatur gewährleistet die Erkennbarkeit der Herkunft des Dokuments und dessen Prüfbarkeit, damit sich die Rechtsunterworfenen auf die Echtheit der Veröffentlichung verlassen können. Durch diese Signatur wird eine Überprüfung, ob ein bestimmtes Dokument mit dem zur Abfrage im Internet bereit gehaltenen Dokument übereinstimmt bzw. dass in einem solchen Dokument keine nachträglichen Änderungen vorgenommen wurden, möglich. Gemäß § 7 Abs. 2 ist eine Änderung der zu veröffentlichenden Dokumente - die notwendigerweise mit dem Verlust der bisherigen Amtssignatur verbunden wäre und nur durch eine neue spätere Signatur gekennzeichnet werden könnte - nach Freigabe zur Abfrage nicht mehr zulässig. Unter der Adresse "www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur" stellt das Land Oberösterreich ein Verfahren zur Prüfung der Amtssignatur zur Verfügung.

Die Archivierung der elektronisch veröffentlichten Dokumente soll gemäß **Abs. 3** einerseits durch elektronische Sicherungskopien und andererseits durch beglaubigte Ausdrucke in Papierform erfolgen.

### Zu § 8:

Die Bestimmung über Fehlerberichtigungen im Landesgesetzblatt wird nach dem grundsätzlichen Vorbild des § 10 BGBIG neu gefasst und der schon bisher missverständlich verwendete Begriff des "Druckfehlers", der bei einer ausschließlich elektronischen Publikation ohnehin unpassend wäre, aus dem Gesetzestext gestrichen. § 8 Abs. 1 Z 1 stellt jedoch ausdrücklich auch Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind, den eigentlichen Kundmachungsfehlern gleich und ermöglicht damit, dass auch Redaktionsversehen unter der - zugegebenermaßen nicht ganz zutreffenden - Bezeichnung "Kundmachungsfehler" berichtigbar sind. Dies gilt allerdings nicht für Redaktionsversehen, die bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c unterlaufen sind; solche Vereinbarungen, die meist auch noch in anderen Publikationsmedien (andere Landesgesetzblätter, allenfalls auch Bundesgesetzblatt [vgl. aber § 4 Abs. 3 letzter Satz]) veröffentlicht werden, sind aus Gründen der Einheitlichkeit stets in der Form kundzumachen, in der sie unterschrieben wurden.

Andererseits wird durch § 8 **Abs. 1 Z 2** auch ausdrücklich dem Umstand Rechnung getragen, dass fehlerhafte Verlautbarungshinweise im Landesgesetzblatt anlässlich der Kundmachung von Rechtsakten im Sinn des § 13 weder Kundmachungsfehler im Sinn des Abs. 1 Z 1 noch Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblatts (Abs. 1 Z 3) sind. Auch derartige Hinweise sind einer Berichtigung zugänglich, wobei die Einschränkung des § 8 **Abs. 2** schon vom Inhalt ihrer Anordnung her auf solche Hinweise nicht unmittelbar anwendbar wäre.

Die Berichtigungseinschränkung des § 8 Abs. 2 bezieht sich aber beispielsweise auch nicht auf selbstständig verlautbarte Mitteilungen im Sinn des § 4 Abs. 3 letzter Satz und des § 13 Abs. 3

zweiter Satz; diese stellen zwar eigenständige Rechtsakte dar, aber keine Rechtsvorschriften, deren Berichtigung besonderen verfassungsrechtlichen Bedingungen unterliegt (vgl. etwa VfSlg. Nr. 16.852/2003), denen durch § 8 Abs. 2 Rechnung getragen wird.

Die Verlautbarungsberichtigung, die als solche zu bezeichnen ist, ist stets durch Verordnung der Landesregierung als Herausgeberin des Landesgesetzblatts vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein Fehler nach § 8 Abs. 1 Z 1 nicht der Herausgeberin angelastet werden kann, weil etwa der für die Kundmachung eines Landesgesetzes zuständige Landeshauptmann (vgl. Art. 97 Abs. 1 B-VG) zunächst einen vom Originalbeschluss des Landtags abweichenden Text übermittelt hat. In diesem Fall ist zwar die Verlautbarungsberichtigung durch den Landeshauptmann zu veranlassen; durchgeführt wird sie aber letztlich von der Landesregierung.

### Zu § 9:

Die Bestimmung entspricht § 5 Oö. KMG.

### Zu § 10:

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich § 6 Oö. KMG, wobei eine Anpassung an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie erfolgt ist.

Der Entfall der Ermächtigung zur vollständigen Wiedergabe von Rechtsakten, die lediglich den Bestand von solchen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG betreffen, die ohnehin nicht zwingend im Landesgesetzblatt kundzumachen sind (**Abs. 1 Z 4**), dient der Harmonisierung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 4 Z 1 lit. b (vgl. die Erläuterungen zu § 4).

**Abs. 2** weist darauf hin, dass die Amtliche Linzer Zeitung - anders als das Landesgesetzblatt - auch über einen nicht amtlichen redaktionellen Teil verfügt; die Vorgängerbestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. KMG wurde im Sinn einer dem entsprechenden Klarstellung geringfügig umformuliert.

Da die Amtliche Linzer Zeitung auch künftig als Druckmedium herausgegeben werden soll, werden die Vorgaben für die Angabe des Tags der Freigabe des Landesgesetzblatts einerseits und des Tags der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung andererseits aus den gemeinsamen Bestimmungen des § 12 (bisher § 8 Oö. KMG) herausgelöst und an jeweils passender Stelle - hier § 10 **Abs. 3** - eingebaut.

Außerdem wird der Bezug der Amtlichen Linzer Zeitung samt öffentlicher Einsichtnahmemöglichkeit, der bisher gemeinsam mit dem Bezug des gedruckten Landesgesetzblatts im § 10 Oö. KMG geregelt war, als § 10 Abs. 4 geregelt (vgl. für das Landesgesetzblatt die neue Regelung gemäß § 6). Für die bloße Einsichtnahmemöglichkeit bei den Behörden des Landes und der Gemeinden reicht zukünftig auch eine Einsicht in die nicht authentische elektronische Fassung der Amtlichen Linzer Zeitung.

### Zu § 11:

Die sinngemäße Anwendbarkeit des § 8 für die Berichtigung von Fehlern bei Verlautbarungen in der Amtlichen Linzer Zeitung bedeutet, dass Richtigstellungen unter dem Titel "Verlautbarungsberichtigung" im Amtlichen Teil der Druckschrift zu veröffentlichen sind. Die bisherige Differenzierung, die bei bestimmten Fehlern eine andere Form der Berichtigung, wie etwa durch Rundschreiben an alle potenziell betroffenen Adressaten vorgesehen hatte (vgl. die Erläuterungen im AB 178/1998 BlgLT 25.GP), soll nicht mehr aufrecht erhalten werden.

### Zu § 12:

Die Bestimmungen über den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Kundmachungen entsprechen § 8 Abs. 1 und 2 Oö. KMG, sind aber an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie angepasst. Die Neuformulierung im **Abs. 2** letzter Halbsatz und die Herauslösung der bisherigen Abs. 3 und 4 tragen der Differenzierung zwischen der elektronischen Veröffentlichung des Landesgesetzblatts einerseits und der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung als Druckmedium andererseits Rechnung (vgl. auch § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 3).

### Zu § 13:

Grundsätzlich wird sowohl in der Überschrift als auch in den einzelnen Absätzen des § 13 (bisher § 9 Oö. KMG) sprachlich klargestellt, dass die hier angesprochenen Hinweise nicht Bestandteil des bezughabenden Rechtsakts als solchem sind; die Hinweise erfolgen daher nicht *in* der Kundmachung, sondern *anlässlich* der Kundmachung. In formaler Hinsicht kommt dabei beim Publikationsmedium "Landesgesetzblatt" entweder eine Aufnahme in die sog. Materialienleiste - wie in der Praxis bei den Hinweisen gemäß Abs. 1 und 2 - oder als unmittelbare Anfügung an den kundzumachenden Rechtsakt (vgl. die ausdrückliche Anordnung in Abs. 3) in Betracht. Unter Umständen kann auch eine gesonderte Mitteilung erforderlich sein, die ihrerseits einer eigenen Kundmachung bedarf (vgl. Abs. 3 letzter Satz).

Die Aktualisierung des Verweises in **Abs. 1** auf die nunmehr relevante Richtlinie 98/34/EG, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, dient auch der Klarstellung der Reichweite zwingend durchzuführender Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Der Hinweis im Landesgesetzblatt auf die den Beschlüssen des Landtags zugrunde liegenden parlamentarischen Materialien ist seit Jahren gelebte Praxis und soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden (**Abs. 2**).

Zu den Änderungen im bisherigen § 9 Abs. 2 Oö. KMG (nunmehr **Abs. 3**) vgl. auch die Erläuterungen zu § 4.

### Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Oö. KMG. Geringfügig modifiziert wurde lediglich Abs. 1 und ein neuer Abs. 2 wurde eingefügt. Zu diesen Anpassungen ist Folgendes zu bemerken:

Gestützt auf die Ermächtigung des § 11 Abs. 1 Oö. KMG wurden in der Vergangenheit beispielsweise naturschutzrechtlich auszuweisende Schutzgebiete sowohl bei der Abteilung Naturschutz beim Amt der Landesregierung als auch bei den örtlich berührten Bezirksverwaltungsbehörden und den örtlich berührten Gemeindeämtern durch Auflage kundgemacht. Angesichts der immer größer werdenden Schutzgebiete stieß diese Vorgangsweise auf erhebliche Bedenken in praktischer durchführungstechnischer Hinsicht, da eine große Anzahl großformatiger Detailpläne multipliziert mit der - bei größeren Gebieten naturgemäß ebenfalls steigenden - Anzahl der auflagepflichtigen Stellen einen hohen finanziellen und logistischen Aufwand bewirkt. So hätten allein die 16 Teilpläne beim "Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal" (LGBI. Nr. 72/2009) in 24-facher Ausfertigung hergestellt und - abgesehen vom Amt der Landesregierung - bei vier Bezirkshauptmannschaften und 19 Gemeindeämtern dauerhaft zur Einsicht bereit gehalten werden müssen. Bei einer derartigen Vorgangsweise hätte naturgemäß auch eine erhöhte Gefahr bestanden, dass bei der Kundmachung in ihrer Gesamtheit ein Kundmachungsmangel unterlaufen könnte.

Die bisherige Formulierung des § 11 Abs. 1 Oö. KMG hat im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf die Interessen der Rechtssicherheit im Hinblick auf den Adressatenkreis zwar nahegelegt, dass eine Auflage bei mehreren Dienststellen jedenfalls zweckmäßig wäre; unbedingt und zwingend verlangt hat das diese Bestimmung jedoch nicht. Es schien daher mit dem Gesetzestext vereinbar zu sein, die rechtswirksame Auflage auf eine einzige Auflage bei einer zentralen Stelle zu beschränken, wenn gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, dass eine hohe faktische Publizität im Sinn einer allgemeinen Zugänglichkeit zu den konkreten Gebietsabgrenzungen gewährleistet ist. Dies wird seit Mai 2009 durch den Hinweis in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung, wonach die Anlagen - ohne Auswirkung auf die Kundmachung - auch im Internet unter www.landoberoesterreich.qv.at/recht abrufbar sind, sichergestellt, da die faktische Publizität einer solchen mittlerweile Abrufbarkeit im Internet sicherlich höher einzuschätzen ist als die Einsichtnahmemöglichkeit bei noch so vielen behördlichen Einrichtungen.

Im Rahmen der vorliegenden Neuerlassung der rechtlichen Grundlagen für Verlautbarungen soll diese Vorgangsweise ausdrücklich gesetzlich verankert werden (vgl. in dem Zusammenhang auch die ähnliche Bestimmung des derzeit noch geltenden § 3a NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBI. 0700-4 [künftig wohl § 6 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015] und den Beitrag von *Thomas Uebe*, Die Kundmachung von Plänen, in Kärntner Verwaltungsakademie [Hrsg], Bildungsprotokolle, Band 18 [2010], S 86 ff).

Einzuräumen ist, dass diese besondere Art der Kundmachung angesichts des Wechsels zur elektronischen Herausgabe des Landesgesetzblatts in Zukunft eine etwas eingeschränktere praktische Bedeutung haben wird. Allerdings können gerade größere Pläne als elektronische Beilage im RIS nicht in der Auflösung zur Verfügung gestellt werden, wie dies für eine ordnungsgemäße Kundmachung erforderlich wäre. § 14 Abs. 1 bis 3 (und 7) decken daher einen grundsätzlich weiterhin bestehenden Bedarf ab.

### Zu § 15:

Die Bestimmungen über Verlautbarungen bei außerordentlichen Verhältnissen entsprechen § 12 Oö. KMG, sind aber an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie angepasst.

Die Voraussetzungen für die Wahl besonderer Arten der Verlautbarung gemäß § 15 unterscheiden sich im Übrigen grundsätzlich von dem speziellen Fall der besonderen Art der Herausgabe des Landesgesetzblatts gemäß § 5 Abs. 2. Während § 5 Abs. 2 dafür Sorge trägt, dass das Landesgesetzblatt als solches auch dann erscheinen kann, wenn Verlautbarungen im Wege der üblicherweise konkret verwendeten elektronischen Datenbank RIS auf Grund von technischen Schwierigkeiten nicht möglich sind, ermöglicht § 15 die Verwendung einer Verlautbarungsform, die - unabhängig davon, ob der Betrieb des RIS beeinträchtigt ist oder nicht - die Adressaten von Rechtsvorschriften oder Mitteilungen bestmöglich besonderen erreicht, Katastrophenfällen in einzelnen Landesteilen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass § 15 nicht für die Kundmachung von Landesgesetzen herangezogen werden kann, da Art. 97 Abs. 1 B-VG ausdrücklich verlangt, dass Landesgesetze im Landesgesetzblatt (!) kundzumachen sind.

### Zu § 16:

Die Bestimmungen über Kundmachungen anderer Landesbehörden entsprechen § 13 Oö. KMG; die Überschrift ist aber an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie angepasst. Auch wenn sich die hier verankerten Regelungen - abgesehen von der neu eingefügten Berichtigungsmöglichkeit (**Abs. 4**) - tatsächlich bloß auf die Kundmachung bestimmter Rechtsakte beziehen und keine ausdrücklichen Aussagen über allfällige Verlautbarungshinweise enthalten, so kommt derartigen Hinweisen doch auch im Rahmen von Kundmachungen der hier erfassten Landesbehörden eine praktische Bedeutung zu.

Im Übrigen wurde § 16 in einen gemeinsamen Abschnitt mit den §§ 14 und 15 integriert.

Zu § 17:

Da die oberösterreichische Landesrechtsordnung immer noch einige Rechtsvorschriften enthält, die mit der vor dem Jahr 1998 gebräuchlichen Abkürzung "O.ö." und "o.ö." kundgemacht wurden, soll die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. KMG auch in das neue Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 übernommen werden.

Zu § 18:

Der Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation soll mit Beginn des Jahres 2015 stattfinden.

Der Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über Verlautbarungen im Land Oberösterreich (Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 - Oö. VIbG 2015) beschließen.

Linz, am 23. Oktober 2014

Weichsler-Hauer

Dr. Dörfel

Obfrau

Berichterstatter

# Landesgesetz

# über Verlautbarungen im Land Oberösterreich (Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 - Oö. VIbG 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

# 1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

h
h

## § 2 Begriffsbestimmungen

# 2. ABSCHNITT LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

§ 3	Herausgabe des Landesgesetzblatts
§ 4	Kundmachung im Landesgesetzblatt
§ 5	Elektronische Kundmachung
§ 6	Zugang zum Landesgesetzblatt
§ 7	Sicherung der Authentizität und Integritä
8 <i>8</i>	Verlautbarungsberichtigung

# 3. ABSCHNITT AMTLICHE LINZER ZEITUNG

§ 9	Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung
§ 10	Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung
§ 11	Verlautbarungsberichtigung

# 4. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 12	Ortlicher und zeitlicher Geltungsbereich der Kundmachungen
§ 13	Hinweise anlässlich von Kundmachungen (Verlautbarungshinweise)

#### 5. ABSCHNITT

# BESONDERE FORMEN DER VERLAUTBARUNG; KUNDMACHUNGEN ANDERER LANDESBEHÖRDEN

- § 14 Öffentliche Auflage, ÖNORMEN und andere Richtlinien
- § 15 Verlautbarung bei außerordentlichen Verhältnissen
- § 16 Verlautbarungen anderer Landesbehörden

# 6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

# 1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

# § 1

### Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz gilt für die Kundmachung von Landesgesetzen und für Verlautbarungen von Landesbehörden. Besondere Verlautbarungsvorschriften in anderen Landesgesetzen und in Bundesgesetzen bleiben unberührt.

# § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

- 1. **Kundmachung**: die Verlautbarung (Z 2) bestimmter Rechtsakte durch deren vollständige inhaltliche Wiedergabe;
- 2. **Verlautbarung**: die für die Allgemeinheit bestimmte Veröffentlichung bestimmter Rechtsakte (Kundmachung im Sinn der Z 1) einschließlich verschiedener rechtserheblicher Hinweise (Verlautbarungshinweise).

## 2. ABSCHNITT LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

# § 3 Herausgabe des Landesgesetzblatts

Die Landesregierung gibt das "Landesgesetzblatt für Oberösterreich" heraus.

# § 4 Kundmachung im Landesgesetzblatt

- (1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:
- 1. durch den Landeshauptmann:
  - a) die Landesgesetze;
  - b) die Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze und den Ausspruch, dass ein Landesgesetz verfassungswidrig war;
  - c) die Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und/oder mit anderen L\u00e4ndern im Sinn des Art. 15a B-VG, die der Genehmigung des Landtags gem\u00e4\u00df Art. 56 Abs. 4 O\u00f6. L-VG bed\u00fcrfen, und die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den L\u00e4ndern und den Gemeinden im Sinn des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes \u00fcber Erm\u00e4chtigungen des \u00dGsterreichischen Gemeindebundes und des \u00dGsterreichischen St\u00e4dtebundes, BGBI. I Nr. 61/1998:
  - d) die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs, ob eine Vereinbarung im Sinn der lit. c vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind;
- 2. durch die Landesregierung:
  - a) die Verordnungen der Landesregierung, soweit dafür nicht eine Kundmachung gemäß
     § 10 Abs. 1 in Betracht kommt;
  - b) die Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen und den Ausspruch, dass eine Verordnung verfassungswidrig war;
  - c) die Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen;
  - d) die Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs über die Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen.
- (2) Der Text eines Landesgesetzes ist unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landtags und mit Wiedergabe des den Gesetzesbeschluss beurkundenden und des gegenzeichnenden Organs kundzumachen.
- (3) Bei der Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 Z 1 lit. c ist die Wiedergabe der Namen oder der Unterschriften der Vertreterinnen und Vertreter der Vereinbarungsparteien, der Fertigungsklauseln sowie das Datum der Unterzeichnung nicht notwendig, soweit die Vereinbarungsparteien aus der

Vereinbarung selbst ersichtlich sind. Werden Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 Z 1 lit. c im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so kann auf die Wiedergabe des Textes dieser Rechtsakte verzichtet werden; es genügt eine Mitteilung über die erfolgte Kundmachung im Bundesgesetzblatt unter Angabe der Fundstelle.

- (4) Im Landesgesetzblatt können kundgemacht werden:
- 1. durch den Landeshauptmann:
  - a) die Verordnungen des Landeshauptmanns in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung;
  - b) die Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, die nicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c kundzumachen sind:
  - c) die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 138a B-VG betreffend Vereinbarungen im Sinn der lit. b;
- 2. sonstige generelle Rechtsakte, deren Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung zu erfolgen hat.
- (5) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind nach dem Jahr ihres Erscheinens fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer hat den Tag ihrer Herausgabe, das ist der Tag der Freigabe zur Abfrage im Sinn des § 5 Abs. 1, zu enthalten.

# § 5 Elektronische Kundmachung

- (1) Die Kundmachung von Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 und 4 samt allfälliger Hinweise gemäß § 13 hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die zu verlautbarenden Texte sind an den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.
- (2) Wenn und solange die Veröffentlichung der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsakte samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Veröffentlichung durch Herausgabe des Landesgesetzblatts in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Die solcherart kundgemachten Rechtsakte und verlautbarten Hinweise sind sobald wie möglich im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung bzw. Verlautbarung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

# § 6 Zugang zum Landesgesetzblatt

(1) Die kundgemachten Rechtsakte samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise sind vom Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin auf Dauer im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und

unentgeltlich zugänglich sein, so dass jede Person vom Inhalt der kundgemachten Rechtsakte samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise Kenntnis erlangen und Ausdrucke erstellen kann.

- (2) Bei allen Behörden des Landes und der Gemeinden kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Landesgesetzblatt genommen werden. Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass jede Person gegen Ersatz der Herstellungskosten Ausdrucke der Veröffentlichungen im Landesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Vervielfältigungen der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erschienenen Landesgesetzblätter beim Amt der Landesregierung erhalten kann.
- (3) Wenn und solange die Bereithaltung der Veröffentlichungen im Landesgesetzblatt zur Abfrage im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Bereithaltung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen.

# § 7 Sicherung der Authentizität und Integrität

- (1) Dokumente, die elektronisch zu veröffentlichende Texte enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.
- (2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.
- (3) Die Landesregierung hat von jedem zur Abfrage freigegebenen Dokument mindestens zwei Sicherungskopien und zwei beglaubigte Ausdrucke zu erstellen. Je eine Sicherungskopie und je ein beglaubigter Ausdruck sind jeweils ohne unnötigen Aufschub, spätestens zu Beginn des Folgejahres, an das Landesarchiv abzuliefern und von diesem zu archivieren.

# § 8 Verlautbarungsberichtigung

- (1) Die Landesregierung kann durch Kundmachung einer Verlautbarungsberichtigung
- 1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original sowie Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind (Kundmachungsfehler),
- 2. fehlerhafte Hinweise im Sinn des § 13 sowie
- 3. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblatts (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Herausgabe u. dgl.) richtig stellen.
- (2) Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde. Ebenfalls unzulässig ist die Berichtigung von Redaktionsversehen, die bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c unterlaufen sind.

# 3. ABSCHNITT AMTLICHE LINZER ZEITUNG

# § 9 Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung

Die Landesregierung gibt als Amts- und Informationsblatt für Oberösterreich die "Amtliche Linzer Zeitung" heraus.

# § 10 Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung

- (1) In der Amtlichen Linzer Zeitung können kundgemacht werden:
- 1. alle in Rechtsvorschriften vorgesehenen öffentlich kundzumachende Rechtsakte;
- 2. Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten r\u00e4umlichen oder zeitlichen Wirkungsbereichs oder wegen des beschr\u00e4nkten Kreises von Normadressaten nicht zweckm\u00e4\u00dfig scheint, sowie Verordnungen anderer Beh\u00f6rden;
- 3. Richtlinien, Erlässe und Dienstanweisungen des Landeshauptmanns, der Landesregierung und anderer Behörden;
- 4. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit.c kundzumachen sind:
- 5. Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 138a B-VG betreffend Vereinbarungen im Sinn der Z 4.
- (2) Die Amtliche Linzer Zeitung steht weiters für redaktionelle Informationen zur Verfügung, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jeder Folge der Amtlichen Linzer Zeitung anzugeben.
- (4) Der Preis der Amtlichen Linzer Zeitung ist möglichst günstig, jedoch kostendeckend festzusetzen. Bei allen Behörden des Landes und der Gemeinden kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in die Amtliche Linzer Zeitung allenfalls auch nur in elektronischer Form genommen werden.

# § 11 Verlautbarungsberichtigung

Für die Berichtigung von Verlautbarungen in der Amtlichen Linzer Zeitung ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

# 4. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### § 12

## Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich der Kundmachungen

- (1) Alle im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung enthaltenen Rechtsakte gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für das gesamte Landesgebiet.
- (2) Soweit den Rechtsakten im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tags der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Landesgesetzblatt bzw. der Tag der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung.

#### § 13

### Hinweise anlässlich von Kundmachungen (Verlautbarungshinweise)

- (1) Bei Rechtsvorschriften, deren Entwurf einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABI. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen wurde, hat soweit dies nicht in der Rechtsvorschrift selbst bereits geschieht anlässlich der Kundmachung ein Hinweis auf diese Tatsache zu erfolgen.
- (2) Anlässlich der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtags und von Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c hat ein Hinweis auf die den Beschlüssen des Landtags zugrunde liegenden parlamentarischen Materialien zu erfolgen.
- (3) Anlässlich der Kundmachung sind vom Landeshauptmann das Datum des Inkrafttretens und Hinweise auf allfällige von einer Vereinbarungspartei abgegebene Vorbehalte sowie auf sonstige den Bestand solcher Vereinbarungen betreffende Rechtsakte anzufügen. Werden solche Rechtsakte erst nachträglich bekannt, wie Kündigungen oder Beitritte, ist dies im Rahmen einer gesonderten Mitteilung bekannt zu machen.

#### 5. ABSCHNITT

# BESONDERE FORMEN DER VERLAUTBARUNG; KUNDMACHUNGEN ANDERER LANDESBEHÖRDEN

# § 14 Öffentliche Auflage, ÖNORMEN und andere Richtlinien

- (1) Wenn Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, Verordnungen und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung Pläne oder andere Teile enthalten, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung im Fall ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, können diese Rechtsvorschriften oder einzelne Teile in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung kundgemacht werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 kundgemachten Rechtsvorschriften können ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch bei anderen geeigneten Dienststellen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zur Information bereitgehalten werden und sind überdies im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich abrufbar zu halten. Gegen Ersatz der Erstellungskosten können Kopien dieser Rechtsvorschriften verlangt werden.
  - (3) Die im Abs. 1 vorgesehene Kundmachungsform ist,
  - soweit sie nur auf Teile eines Rechtsaktes angewendet werden soll, unter genauer Bezeichnung der von ihr betroffenen Teile in der Vereinbarung, in der Verordnung oder im Rechtsakt selbst festzulegen;
  - 2. soweit sie auf einen Rechtsakt zur Gänze angewendet werden soll, in einer gesonderten Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Die Vereinbarung, die Verordnung und der Rechtsakt im Sinn der Z 1 und 2 haben die Dauer dieser Kundmachung festzulegen, die sich jedenfalls auf die Dauer der Wirksamkeit der kundzumachenden Vorschriften zu erstrecken hat.

- (4) Wenn Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, Verordnungen der Landesregierung und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung ÖNORMEN für verbindlich erklären, genügt anstelle einer Wiedergabe dieser Vorschriften ihre Zitierung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung in der üblichen Form (Fundstelle, Normnummer, Titel und Ausgabedatum). Werden diese Richtlinien nur teilweise oder mit Abweichungen von der kundgemachten Form für verbindlich erklärt, sind die verbindlich zu erklärenden Teile von den übrigen Teilen eindeutig abzugrenzen und die Abweichungen eindeutig erkennbar zu machen.
- (5) Wenn Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, Verordnungen der Landesregierung und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung andere technische Normen oder Richtlinien für verbindlich erklären, gilt Abs. 4 sinngemäß. Voraussetzung hiefür ist, dass diese Normen oder Richtlinien in deutscher Sprache abgefasst sind, von einer fachlich hiezu berufenen Stelle in Österreich herausgegeben oder vertrieben werden und von jedermann bezogen werden können. Die Bezugsadresse ist in der Vereinbarung, in der Verordnung oder im sonstigen generellen Rechtsakt genau zu bezeichnen.
  - (6) Verbindlich erklärte ÖNORMEN, andere technische Normen und Richtlinien sind zusätzlich

beim Amt der Landesregierung zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für Verordnungen und sonstige generelle Rechtsakte des Landeshauptmanns in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine gesonderte Verordnung nach Abs. 3 Z 2 vom Landeshauptmann zu erlassen ist.

# § 15 Verlautbarung bei außerordentlichen Verhältnissen

- (1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung nicht oder nicht rasch genug möglich ist, kann die Landesregierung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder Mitteilungen von allgemeinem Interesse statt im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung in anderer geeigneter Weise (zB durch Rundfunk, Fernsehen oder andere elektronische Medien, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen, durch Plakatierung) verlautbaren und Gleiches auch für die Verlautbarungen anderer Behörden anordnen.
- (2) Kundmachungen gemäß Abs. 1 treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Kundmachung in Kraft. Sie sind sobald wie möglich auch im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. Dabei ist neben einem Hinweis auf den bloßen Mitteilungscharakter dieser Veröffentlichung anzugeben:
  - 1. die Art der Kundmachung gemäß Abs. 1;
  - 2. der Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls der Zeitpunkt des Außerkrafttretens, soweit sich dieser nicht schon aus dem wiedergegebenen Wortlaut ergibt.

# § 16 Verlautbarungen anderer Landesbehörden

- (1) Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und anderer Landesbehörden jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Ihre Rechtswirksamkeit beginnt frühestens mit dem auf den Ablauf dieses Kundmachungszeitraums folgenden Tag. Bei Gefahr im Verzug kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des ersten Kundmachungstags. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Behörde.
- (2) § 14 Abs. 1 bis 6 und § 15 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die verbindlich erklärten ÖNORMEN, anderen technischen Normen und Richtlinien bei der Behörde aufzulegen (§ 14 Abs. 6) und die nach § 15 Abs. 1 kundgemachten Verordnungen sobald wie möglich an der

Amtstafel anzubringen (§ 15 Abs. 2) sind.

- (3) Der Text geltender Verordnungen ist bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten.
  - (4) Für die Berichtigung von Verlautbarungen ist § 8 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Organe der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut.

# 6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# § 17 Übergangsbestimmung

Die im Titel, im Kurztitel und im Text der im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemachten Rechtsvorschriften verwendete Abkürzung "O.ö." und "o.ö." darf auch ohne Abkürzungspunkt zwischen den Buchstaben gebraucht werden.

# § 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Kundmachungsgesetz (Oö. KMG), LGBI. Nr. 55/1998, außer Kraft.